



Wahlvorbereitungskommission

An den Grossen Rat

07.5227.02

Basel, 10. September 2007

Kommissionsbeschluss
vom 30. August 2007

Bericht und Vorschlag zur Wahl eines Strafbefehlsrichters

für den Rest der laufenden Amtsdauer 2004 – 2009

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 30. Juni 2007 erklärte lic. iur. Doris Hengge Weber ihren vorzeitigen Rücktritt als nebenamtliche Strafbefehlsrichterin (25 Prozent) auf den 31. Dezember 2007.

Gemäss § 81a des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Diese Frist ist im vorliegenden Fall eingehalten und der Grosse Rat wird an seiner Sitzung vom 12. September 2007 vom Rücktritt Kenntnis nehmen.

2. Ausschreibung und Auswahlkriterien

Die Stelle eines Strafbefehlsrichters oder einer Strafbefehlsrichterin (25 Prozent) wurde durch die Wahlvorbereitungskommission am Samstag, 21. Juli 2007 im Kantonsblatt ausgeschrieben und in der Stellenbörse des Kantons www.stellen.bs.ch publiziert. Dabei wurde auf die gesetzlichen Wahlvoraussetzungen (juristische Ausbildung, passives Wahlrecht im Kanton) hingewiesen. Angesichts der zu erwartenden Bewerbungen aus dem engeren Umfeld der kantonalen Strafrechtspflege wurde auf eine Ausschreibung in Tageszeitungen verzichtet.

Innert der gesetzten Frist von drei Wochen sind beim Präsidenten der Wahlvorbereitungskommission vier Bewerbungen eingegangen. Bei allen Bewerbungen waren die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. In zwei Fällen hatten die sich bewerbenden Personen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Stadt. In diesen beiden Fällen wurde die Bereit-

schaft zu einem Wohnortwechsel in den Kanton Basel-Stadt ausdrücklich erwähnt. Bewerber haben sich eine Frau und drei Männer.

3. Wahlvorschlag

Die Kommission hat mit drei Personen ein Gespräch geführt und danach entschieden, der Bewerbung von **Dr. iur. Jonas Peter Weber**, geb. 1969, aus Basel, den Vorzug zu geben.

Massgebende Kriterien für den Entscheid der Kommission waren die berufliche Erfahrung, die Lebenserfahrung und die fachliche Kompetenz. Die vorgeschlagene Person ist seit Juni 2005 als Gerichtsschreiber (60%) am Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt tätig und hat einen Lehrauftrag (Strafrecht) an der Universität Basel.

4. Antrag

Gestützt auf die geführten Gespräche und die uns vorliegenden Bewerbungsunterlagen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes und die Wahl von Dr. iur. Jonas Peter Weber als Strafbefehlsrichter im Umfang von 25 Prozent ab 1. Januar 2008 für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009.

Gemäss § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Für den Fall, dass mindestens vier Mitglieder des Grossen Rates bis am 12. Oktober 2007 gemäss § 76 Abs. 2 GO eine weitere wählbare Person vorschlagen, findet im Grossen Rat eine geheime Wahl nach § 31 GO statt.

Falls der Grosse Rat dem nachstehenden Beschlussesentwurf nicht zustimmt, geht das Geschäft zurück an die Wahlvorbereitungskommission.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 10. September 2007 auf dem Zirkularweg mit einem Stimmenverhältnis von sieben gegen eins verabschiedet und ihren Präsidenten als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Basel, 10. September 2007

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates

Stephan Maurer
Präsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Wahl eines Strafbefehlsrichters des Kantons Basel-Stadt für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009

Vom.....

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 07.5227.02 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Anstelle der zurückgetretenen Doris Hengge Weber wird als Strafbefehlsrichter (25 Prozent) für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2009 gewählt:

Dr. iur. Jonas Peter Weber, geb. 1969, Elsässerstrasse 7, 4056 Basel.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.